

Erhöhte Kinderzulagen in der Landwirtschaft

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **95 (1998)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

drückliche Grundlage im kantonalen Sozialhilfegesetz) festlegen, dass die Gemeinden die SKöF- bzw. SKOS-Richtlinien einzuhalten haben.

3. Schlussfolgerung

Demnach entspricht der (auf erheblichen sachlichen Überlegungen beruhende) § 17 der geänderten Sozialhilfereordnung nicht nur dem Sozialhil-

fegesetz des Kantons Zürich, dem bisherigen Vorgehen sowie der Haltung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen, sondern auch der Praxis des Bundesgerichts. Auch ohne ausdrückliche Grundlage im kantonalen Sozialhilfegesetz ist es also zweifellos zulässig und im übrigen auch sehr sinnvoll, die Gemeinden zur Anwendung der SKOS-Richtlinien zu verpflichten.

Peter Stadler, Dr. iur.

Erhöhte Kinderzulagen in der Landwirtschaft

Ab 1. April gelten in der Landwirtschaft um fünf Franken höhere Kinderzulagen. Diese Erhöhung führt zu Mehrkosten von jährlich rund 3,5 Mio. Franken.

Im Talgebiet beträgt die Familienzulage ab dem dritten Kind neu 165 Franken, im Berggebiet 185 Franken. Die entsprechende Verordnung gilt ab dem 1. April, dem Beginn der nächsten zweijährigen Veranlagungsperiode für Kleinbäuerinnen und -bauern. Sie haben Anspruch auf Kinderzulagen, wenn ihr reines Einkommen 30'000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Diese Grenze erhöht sich um

5'000 Franken pro Kind. Bei Einkommen, welche die Einkommensgrenze um höchstens 7'000 Franken übersteigen, besteht Anspruch auf einen Teil der Zulagen. Der Bund trägt zwei Drittel, die Kantone ein Drittel der Mehrkosten von jährlich 3,5 Mio. Franken.

Der Bundesrat nutzte seine Kompetenz in den vergangenen Jahren regelmässig, die Kinderzulagen an die wirtschaftliche Entwicklung und an die Entwicklung der kantonalen Ansätze für Familienzulagen anzupassen. Letztmals wurden sie 1996 erhöht.

pd

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfiev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Claudio Ciabuschi, Leiter Praxisberatung und Fortbildung der SKOS, Bern
- Markus Felber, Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil
- Peter Stadler, Leiter öffentliche Fürsorge der Fürsorgedirektion Kanton Zürich
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin, Bern